



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 6/2006

Fachbereich Jugend, Schule und Sport

vom: 06.03.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG)

hier: Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG) in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Im Rahmen der gesetzlichen Neuerungen

- Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
 - Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)
- sind maßgeblich auch die Regelungen zur Tagespflege neu gefasst worden.

Grundsätzliche Orientierung der Neuregelung waren folgende fachpolitischen Forderungen:

- Entwicklung eines integrierten Systems der Kindertagesbetreuung in einem 2-Säulen-Modell: Tageseinrichtungen + Tagespflege, in dem die Gleichrangigkeit von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch gleichermaßen erreicht wird,
- Ausbau der Kindertagespflege zu einer verlässlichen, qualifizierten und auf Familien-Bedürfnisse flexibel reagierenden Angebotsform
- Qualifizierung/Eignung der Tagespflegepersonen
- Fachliche Begleitung
- Soziale Absicherung von Tagespflegepersonen
- Anreize für die Qualifizierung der privaten Tagespflege

Die Ausführung der gesetzlichen Vorgaben für alle Hilfen zur Erziehung ist seitens der Jugendämter in der Vergangenheit bereits durch entsprechende Richtlinien geregelt worden, und zwar einheitlich für alle Jugendämter des Kreises Unna.

Die Neufassung dieser Richtlinien ist auf Ebene der Leitungen der Jugendämter inzwischen erfolgt, die neue Fassung liegt dieser Vorlage bei. Ergänzend dazu wird zur Sitzung eine Synopse erstellt, aus der Vergleiche zwischen der alten und neuen Fassung ersichtlich sind.

Die wesentlichen Eckpunkte der künftigen Richtlinien lassen sich in folgenden Stichpunkten zusammenfassen:

1. Der Aufwendungsersatz wird künftig nicht mehr nach Stunden-Bandbreiten sondern spitz nach tatsächlicher Betreuungszeit berechnet, und zwar grundsätzlich ab 10 Stunden wöchentlich.
2. Es wird ein Aufwendungsersatz von 2,75 € gezahlt. Bislang lag der Satz - seit vielen Jahren unverändert - bei durchschnittlich rd. 2,20 €.
3. In dem neuen Satz sind die Kosten der Verpflegung des Kindes nicht mehr enthalten. Die Vereinbarung hierüber und Zahlung werden zwischen Eltern und Tagespflegeperson individuell vorgenommen.
4. Zusätzlich dazu wird gegen Nachweis ein Betrag bis zu 39,00 € monatlich für eine Altersvorsorge übernommen (=50% eines Beitrages für eine geringfügige Beschäftigung), wenn die Pflegeperson Aufwendungen in gleicher Höhe tätigt.
5. Ebenso werden mtl. Beiträge von 6,62 € zu einer Unfallversicherung übernommen.
6. Die bislang geltende Regelung zur Kostenheranziehung der Eltern im § 91 SGB VIII ist zugunsten einer pauschalierten Erhebung eines Kostenbeitrages aufgegeben worden (§ 90), wie sie für den Besuch der Tageseinrichtung auch gilt. Damit ist bewusst die Gleichstellung von Kindertagespflege und Tageseinrichtung statuiert worden.

Es ist Einvernehmen darüber erzielt worden, die Kostenbeiträge auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 des GTK (Beitragstabelle für Kindergärten in der Fassung vom 01.08.2000) festzusetzen, d.h. beitragsbestimmend sind auch in der Tagespflege das Einkommen der Eltern und der zeitliche Umfang der Inanspruchnahme. Zugrundegelegt werden die monatlichen Betreuungszeiten

in einer Regelgruppe = Betreuung Mo-Fr von 7.30 bis 16.00 Uhr

mit 1,5 Std. Unterbrechung x 4,3 Wochen:

150 Stunden

bei zusätzlicher Betreuung über Mittag

= 7.00 bis 17.00 Uhr:

215 Stunden

Das bedeutet, dass Eltern, die ihr Kind in eine Tagespflege-Betreuung geben, bis zu einer Betreuungszeit von 150 Stunden monatlich denselben Kostenbeitrag zahlen müssen wie Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen. Wenn sie Tagespflege darüberhinaus (bis zu 215 Stunden) wahrnehmen, wird ein zusätzlicher Beitrag fällig analog der Höhe des Beitrages für die Über-Mittag-Betreuung im Kindergarten.

Beispiel:

Alleinerziehende Mutter, berufstätig, berufsbedingte Abwesenheit tgl. von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Einkommen 14.000 €, 1 Kind, 4 Jahre, besucht Regelgruppe, d.h. Tagespflege wird nötig für die Randzeit von 6.00 bis 7.30 Uhr = 1,5 Std.

Aufwendungsersatz monatlich für Tagespflegerperson:

1,5 Std. x 5 Tage x 4,3 Wochen x 2,75 € =

88,69 €

zzgl. Altersversorgung

39,00 €

Unfallversicherung

6,62 €

134,31 €

Dazu trägt die Kindesmutter gem. Tabelle wie folgt bei:

Jahreseinkommen n Bis EURO	Elternbeiträge		Mutter zahlt:
	> 150 Stunden	150 – 215 Stunden	
	<i>(Regelgruppe)</i>	<i>Über-Mittag-Betr.</i>	
12.271	0	0	0
24.542	26,08	15,85	41,93
36.813	44,48	26,08	70,55
49.084	73,11	41,93	115,04
61.355	115,04	62,89	177,93
>61.355	151,34	83,85	235,19

Die Mutter zahlt wie bisher für den KiGa 26,08 €, für die Tagespflege zusätzlich 15,85 €. Derselbe Beitrag würde fällig, wenn ausschließlich Tagespflege in einem Umfang von mehr als 150 Std mtl. In Anspruch genommen würde.

Analoge Rechnungen ergeben sich für Nachmittags-, Nacht- und Wochenendzeiten. Der Aufwendungsersatz errechnet sich pro Kind.

Während die aus dem KiGa-Besuch resultierenden Elternbeiträge wie bisher in die Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtungen einfließen, werden die für die Tagespflege erzielten zusätzlichen Einnahmen einer separaten Haushaltsposition zugeführt, d.h. finanzverbessernd für die Stadt.

Die Befreiungsregelungen für Geschwister-Kinder im Verhältnis zur Offenen Ganztagschule gelten auch hinsichtlich der Beitragserhebung in der Kindertagespflege.

Da die Erhebung der Kostenbeiträge nicht explizit durch Landesregelung erfolgt, muss jeder örtliche Jugendhilfeträger eine eigene Ortsrechtsregelung treffen.

Mit den vereinbarten Regelungen ist nach einvernehmlicher Auffassung aller beteiligten Jugendämter einerseits den Erfordernissen nach qualitativer Verbesserung der Bedingungen der Tagespflege, andererseits aber auch den haushaltswirtschaftlichen Zwängen der betroffenen Kommunen Rechnung getragen worden.

Insbesondere ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um eine für alle Jugendämter des Kreises einheitliche Regelung handelt, die die Kommunen nicht in konkurrierende Vergleiche geraten lässt.

Aus den positiven Veränderungen zur Einkommenssituation der Tagesmütter, der Steuerfreiheit und der sozialen Absicherung sind auch positive Effekte für den Arbeitsmarkt zu erwarten.

Beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Kamen werden aktuell 43 Fälle mit Kindern in Tagespflege geführt. Dafür sind nach alter Regelung Kosten von 124.968 € kalkuliert. Die Umstellung auf die neuen Sätze lässt bei gleicher Fallzahl voraussichtliche Kosten von 163.320 € (zuzüglich Altersvorsorge und Unfallversicherung 23.539 €) erwarten, so dass die Mehrkosten ca. 62.000 € betragen.

Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass angesichts dieser Verbesserungen und der generellen Erlaubnispflicht für Tagesmütter verstärkt Anträge zur Gewährung von Kindertagespflege gestellt werden – mit der Folge weiterer Kosten. Für den Haushalt 2006 ist eine Ausgabe von insg. 150.000 € vorgesehen. Die mit der neuen Konstruktion verbundenen Mehrbelastungen (auch unter Berücksichtigung zu erwartender Mehreinnahmen) sind nach aktuellem Stand der Haushaltswirtschaft innerhalb des Produktes auszufangen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Eltern eine Gleichstellung der Betreuung in Kindergärten und Tagespflege nur dann akzeptieren werden, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen gleich geregelt werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Nachfrage zur Versorgung von Kindern unter drei Jahren in einem nicht unerheblichen Umfang über Betreuung in der Tagespflege abgedeckt werden kann. Vergleicht man die Kosten für den Platz in einem Kindergarten (ca. 4.100 €) und die Kosten für die Betreuung in der Tagespflege pro Platz (ca. 3.835 €) so wird deutlich, dass trotz der vorgeschlagenen Kostensteigerung die Tagespflege noch günstiger ist.

Es ist verabredet worden, spätestens zum Ende des nächsten Jahres eine kreisweite Überprüfung vorzunehmen, hinsichtlich der ausreichenden qualitativen und quantitativen Bedarfsdeckung, der fachlichen Standards, der Praktikabilität, Verfahrensabläufe usw. Je nach Ergebnis können dann Modifizierungen überlegt werden, die Beteiligung des JHA wird sichergestellt.

Anlagen:

Richtlinien
Synopse